die medienanstalten

An die Rundfunkkommission der Länder
Berlin, 09.11.2026

Stellungnahme der Medienanstalten

Digitale Medien-Staatsvertrag Teil II

Mit dem am 28.09.2026 vorgelegten Entwurf eines „Digitale Medien-Staatsvertrags (DMStV) Teil II“ (DMStV-E) haben die Länder ein weitreichendes und mutiges Paket von Regelungen zur Sicherung eines freien, offenen und pluralen gesellschaftlichen Kommunikationsraumes vorgelegt. Die umfangreichen und zukunftsorientierten Reformvorschläge werden von den Medienanstalten ausdrücklich begrüßt.

Im Folgenden möchten die Medienanstalten zu den einzelnen Vorschlägen Stellung nehmen. Im Anhang werden zudem konkrete Formulierungsvorschläge entlang des Gesetzesentwurfs in einer Synopse aufgeführt.

1. Vielfalt durch Sichtbarkeit sichern

Die Sicherung von Meinungsvielfalt ist zentraler Auftrag der Medienanstalten. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die öffentliche Meinungsbildung. Im Digitalen reicht die bloße Verfügbarkeit vielfältiger Inhalte jedoch nicht mehr aus. Eine moderne Vielfaltssicherung muss daher nicht nur die Verfügbarkeit vielfältiger Inhalte gewährleisten, sondern auch Rahmenbedingungen schaffen, die deren angemessene Auffindbarkeit sicherstellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Nutzerinnen und Nutzer weiterhin Zugang zu einer Vielfalt an relevanten Informations- und Medienangeboten haben. Die Medienanstalten begrüßen daher die weitreichenden staatsvertraglichen Anpassungen der Länder, die das Ziel der Vielfaltssicherung durch Sichtbarkeit verfolgen.

1.1. Tortenmodell

Das von den Ländern im DMStV-E geschaffene „Tortenmodell“, bestehend aus „journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“, „journalistisch-redaktionell verantworteten Angeboten“ und „Angeboten mit vielfaltsförderndem Mehraufwand“, wird von den Medienanstalten begrüßt.

Die Medienanstalten regen allerdings in Bezug auf die folgenden Fragestellungen eine Klarstellung an:

Zunächst hat die Definition der journalistisch-redaktionell verantworteten Angebote sowohl Auswirkungen auf die Definition von Medienintermediären und KI-Informationssystemen als auch die Diskriminierungsvorschriften bei Medienplattformen, Benutzeroberflächen und KI-Informationssystemen. Die Medienanstalten regen deshalb an, zu prüfen, ob diese Eingrenzung dem Aspekt der Meinungs- und Angebotsvielfalt in ausreichender Weise Rechnung trägt oder ob ein diskriminierungsfreier Zugang nicht auch weiteren (meinungsbildungsrelevanten) Angeboten/Angebotsarten eröffnet sein müsste.

Darüber hinaus ist unklar, welche konkreten Prüfpflichten sich aus der Definition ergeben. Sofern der Vorschlag dergestalt zu verstehen ist, dass die Medienanstalten künftig zu prüfen haben, ob Medienanbieter theoretisch die Informationen nach Art. 18 Abs. 1 European Media Freedom Act (EMFA) angeben können, ohne dass eine solche Erklärung tatsächlich abgegeben worden sein muss, könnte ein erheblicher Nachforschungs- und Darlegungsaufwand entstehen. Diese Prüfpflichten könnten nicht nur die Medienanstalten, sondern auch die Anbieter von Medienintermediären, Benutzeroberflächen oder KI-Informationssystemen treffen. Problematisch dürfte dies insbesondere werden, wenn Anbieter von Medienintermediären, Benutzeroberflächen oder KI-Informationssystemen zu dem (unzutreffenden) Ergebnis kommen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 DMStV-E nicht vorliegen und Angebote ungleich behandelt werden.

1.2. Angebote von vielfaltsförderndem Mehraufwand

Journalistische und informatorische Angebote tragen in besonderer Weise zur Meinungs- und Angebotsvielfalt bei und erfüllen damit eine wichtige Funktion für den demokratischen Diskurs. Zugleich stehen diese aufwändig und kostenintensiv produzierten Inhalte mit Blick auf Auffindbarkeit und Refinanzierung zunehmend unter Druck. **Die Medienanstalten begrüßen deshalb die Weiterentwicklung des bisherigen Bestimmungsverfahrens von „Public-Value-Angeboten“ zu einer gattungsneutralen Bestimmung von „Angeboten mit vielfaltsförderndem Mehraufwand“.**

Kleinere Fragen verbleiben jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Praktikabilität einzelner Bestimmungen. **Die Medienanstalten möchten daher auch hier konstruktive Anregungen zur Präzisierung der Vorschläge einbringen.**

Die Medienanstalten regen insbesondere an, die bislang als Branchenkompromiss veröffentlichten gemeinsamen Listungen privater sowie öffentlich-rechtlicher Angebote legislativ zu verankern. Die gemeinsamen, verzahnten Listungen vereinfachen die Umsetzung der Bestimmungen und erhöhen die Akzeptanz des Konzepts der Angebote mit vielfaltsförderndem Mehraufwand.

Gleichermaßen empfehlen die Medienanstalten die Aufnahme lokaler und regionaler Angebote in ihrem jeweiligen medienrechtlichen Verbreitungsgebiet als Angebote mit vielfaltsförderndem Mehraufwand von Staatsvertrag wegen. Alternativ könnte für die lokalen und regionalen Angebote ein reduzierter Prüfkatalog zur Bestimmung angelegt werden. Diese besondere Berücksichtigung lokaler und regionaler Angebote würde die Relevanz dieser Inhalte für den demokratischen Diskurs widerspiegeln und gleichzeitig bürokratische Belastungen reduzieren.

Mit Blick auf die vorgesehene Möglichkeit zur Bestimmung einer federführenden Anstalt begrüßen die Medienanstalten den Vorstoß der Länder ausdrücklich, regen jedoch zugleich ausdrücklich an, dass die Letztentscheidung über die Bestimmung von Angeboten nach § 25a DMStV-E sowie der Widerruf durch einen Beschluss der Direktorenkonferenz (DK) getroffen werden sollte. Dies ist aufgrund der vielfaltsregulierenden Zielrichtung im Bundesgebiet unbedingt angezeigt.

Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der Privilegierung der selbstregulierten Presse von Staatsvertrags wegen im Rahmen der Auffindbarkeitsbestimmungen. Die Medienanstalten empfehlen, sorgfältig zu prüfen, ob die Einstufung dieser Angebote auf den gleichen Anforderungen basiert, wie die durch die Medienanstalten zu bestimmenden Angebote nach § 25a DMStV-E. Hier sollten mögliche Ungleichgewichte in der Rechtsanwendung bei gleichzeitiger Gleichbehandlung in der Auffindbarkeit vermieden werden.

Die Medienanstalten regen an, den Kriterienkatalog des § 25b Abs. 3 DMStV-E zu straffen und auf klare, leicht verständliche und ausschließlich inhaltliche Kriterien zu beschränken. Eine Vermischung inhaltlicher und formatbezogener Kriterien könnte sowohl die praktische Umsetzung durch die Anbieter als auch die Überprüfbarkeit durch die Medienanstalten erschweren und damit die Akzeptanz des Verfahrens beeinträchtigen. Ein auf inhaltliche Kriterien ausgerichteter Ansatz würde zudem die Übertragbarkeit auf Benutzeroberflächen sowie auf Einzelinhalte in algorithmischen

Empfehlungssystemen und KI-Informationssystemen erleichtern. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, das Verhältnis zwischen dem grundsätzlich weit gefassten Bestimmungsverfahren und den engeren Voraussetzungen für die Berücksichtigung einzelner Inhalte klarzustellen.

Um sicherzustellen, dass bereits begonnene Verfahren im Bereich der Auffindbarkeitsregulierung noch auf Grundlage des derzeit geltenden Medienstaatsvertrags weitergeführt werden können, regen die Medienanstalten eine Übergangsregelung an.

Abschließend sehen die Medienanstalten noch kleinere Konkretisierungsbedarfe in Bezug auf Details des Bestimmungsverfahrens sowie auf die Neufassung der einschlägigen Begrifflichkeiten der Plattform- und Benutzeroberflächenregulierung. Dies umfasst neben der Definition der Ausnahmen von Medienplattformen in § 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 14b) DMStV-E („im Schwerpunkt“) die folgenden Bereiche:

- Begriffsbestimmungen der Benutzeroberflächen sowie Ausweitung des Anbieterbegriffs bei Benutzeroberflächen inklusive der Klarstellung eines Rangverhältnisses bei Benutzeroberflächen;
- Antragsbefugnis grenzüberschreitender Angebote;
- Pflicht zum Versand der Listungen an die Verpflichteten der Auffindbarkeitsbestimmungen.

1.3. Auffindbarkeit von Angeboten und Einzelinhalten

Die veränderte Distribution und Nutzung von Medieninhalten auf Online-Plattformen macht eine Modernisierung des Prominenzregimes erforderlich. Eine verlässliche, diskriminierungsfreie und vielfältige Informationsversorgung muss auch in algorithmisch kuratierten Umgebungen gewährleistet werden. Die Medienanstalten begrüßen den Vorschlag der Länder, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und das Auffindbarkeitsregime auf Einzelinhalte in Plattformumgebungen auszuweiten. Gleichzeitig sehen die Medienanstalten noch Klarstellungsbedarf.

1.3.1. Regelungssystematik

Die Einführung des § 84c DMStV-E ist grundsätzlich zu begrüßen, da die Regelung perspektivisch einer zunehmend durch algorithmische Empfehlungssysteme geprägten Auffindbarkeitslogik Rechnung trägt. Da die Auffindbarkeit von Einzelinhalten auf Benutzeroberflächen derzeit noch nicht durchgängig durch algorithmische Empfehlungssysteme bestimmt ist, ist allerdings unklar, weshalb die Regelung innerhalb der Benutzeroberflächen

angesiedelt ist und nach § 94a DMStV-E entsprechend für Medienintermediäre gilt.

Die Medienanstalten regen an, zu prüfen, ob die Einführung einer eigenständigen Regelung zur besonderen Auffindbarkeit von Einzelinhalten aus Angeboten nach § 25a DMStV-E bei algorithmischen Empfehlungssystemen zu einer systematisch klareren Abgrenzung des Anwendungsbereichs beitragen und umfangreiche Verweisungen im Rahmen der besonderen Bestimmungen für einzelne Telemedientypen vermeiden könnte. Zur Erreichung des Regulierungsziels könnte die Einführung einer gesetzlichen Definition des Begriffs „Empfehlungssystem“ in Anlehnung an Art. 3 Buchst. s Digital Services Act (DSA) angedacht werden. Dadurch könnten sämtliche vollständig oder teilweise automatisierten Empfehlungssysteme unabhängig von ihrer konkreten technischen Ausgestaltung erfasst werden.

1.3.2. Einzelinhalte

Im Hinblick auf die Art der privilegierten Einzelinhalte sieht § 84c DMStV-E derzeit zwei Alternativen vor. Ziel der Regelung sollte es sein, eine verlässliche Informationsversorgung auch bei einer zunehmend durch algorithmische Empfehlungssysteme geprägten Mediennutzung sicherzustellen. Die Medienanstalten sprechen sich daher grundsätzlich für eine Fokussierung auf besonders meinungsbildungsrelevante Inhalte aus. Allerdings erscheint auch Alternative 1 vor dem Hintergrund der Definition von Bildung in § 2 Abs. 2 Nr. 26 MStV noch zu weitgehend. Aus Sicht der Medienanstalten ist vielmehr eine Beschränkung auf politische Informationen und Nachrichten empfehlenswert, da das Problem weniger in einem grundsätzlichen Mangel an politischen Informations- und Nachrichteninhalten als vielmehr in deren unzureichender Sichtbarkeit aufgrund algorithmischer Auswahlmechanismen zu liegen scheint. Darüber hinaus erscheint auch vor dem Hintergrund des weit gefassten Anwendungsbereichs im Bestimmungsverfahren nach § 25b DMStV-E eine entsprechende Eingrenzung sinnvoll. Sie trägt zugleich dem Exklusivitätscharakter der besonderen Auffindbarkeit Rechnung und beschränkt den regulatorischen Eingriff auf Inhalte, die einen erkennbaren Bezug zur Meinungs- und demokratischen Willensbildung aufweisen. Die Auffindbarkeit dient insoweit einer kompensatorischen Korrektur verzerrender Effekte algorithmischer Empfehlungssysteme.[1]

[1] Wie wirkt sich eine Quote von Informationsinhalten auf die Nutzungszufriedenheit bei Kurzvideo-Feeds aus?, S. 7 f, zuletzt aufgerufen am 07.10.2026, Video-Posts von Politikerinnen, Politikern und Parteien im Vorfeld der Bundestagswahl 2025, PowerPoint-Präsentation, S.21, zuletzt aufgerufen am 06.10.2026.

1.3.3. Quote

Die Einführung einer Quote im Sinne des § 84c ist insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Abweichend von der im DMStV-E vorgesehenen unmittelbaren Quotenverpflichtung schlagen die Medienanstalten vor, einen abgestuften Regelungsansatz zu prüfen.

So könnte den Regulierungsobjekten zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden, die angemessene Berücksichtigung zur besonderen Auffindbarkeit von Einzelinhalten aus Angeboten nach § 25a DMStV-E im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsmodells eigenverantwortlich sicherzustellen. Ein messbares und überprüfbares Nachweiskonzept wäre der zuständigen Medienanstalt vorzulegen, anhand dessen die Umsetzung überprüft werden kann. Hierfür sollte ein gesetzlich vorgeschriebenes quantifizierbares Mindestmaß vorgesehen werden (bspw. „mindestens jeder X. Inhalt“). Aus Transparenzgesichtspunkten sollte auch vorgesehen werden, dass diese Nachweiskonzepte veröffentlicht werden müssen. Erst wenn die Regulierungsobjekte kein geeignetes Nachweiskonzept vorlegen oder dessen wirksame Umsetzung nicht hinreichend nachweisen können, könnte die im DMStV-E vorgesehene Quote als verbindliche Auffangregelung greifen. Die vorgesehene Höhe der Quote erscheint auch mit Blick auf eine Beschränkung auf Einzelinhalte bezüglich politischer Informationen und Nachrichten sachgerecht. Dies wird durch die Ergebnisse der von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW) veröffentlichten Studie zur Auswirkung einer Quote von Informationsinhalten auf die Nutzungszufriedenheit in Kurzvideo-Feeds[2] empirisch gestützt.

Ein solcher abgestufter Regelungsansatz könnte den Besonderheiten der jeweiligen Geschäftsmodelle Rechnung tragen und durch eine flexible, an den jeweiligen Gegebenheiten orientierte Ausgestaltung die Akzeptanz bei den Nutzenden fördern. Zugleich würde die subsidiär greifende Quotenverpflichtung eine rechtssichere Umsetzung der gesetzgeberischen Zielsetzung gewährleisten. Zur Konkretisierung der Anforderungen an das Nachweiskonzept erscheint eine Satzungsbefugnis der Medienanstalten sinnvoll.

1.4. Fortentwicklung der Medienintermediärsregulierung

Medienintermediäre nehmen eine zentrale Rolle für die Wahrnehmbarkeit journalistisch-redaktioneller Angebote und damit für die individuelle und

[2] Wie wirkt sich eine Quote von Informationsinhalten auf die Nutzungszufriedenheit bei Kurzvideo-Feeds aus?, zuletzt aufgerufen am 07.10.2026.

öffentliche Meinungsbildung sowie Meinungsvielfalt ein. **Die Medienanstalten unterstützen das Anliegen der Länder, diesen Rahmen an die technischen und funktionalen Entwicklungen anzupassen und bestehende Regelungslücken zu schließen.**

Die nachfolgenden Anmerkungen konzentrieren sich auf die Abgrenzung von Medienintermediären zu KI-Informationssystemen sowie die geplanten Änderungen im Rahmen der Transparenz- und Diskriminierungsvorgaben. Weitere kleinere Anmerkungen und Konkretisierungsbedarfe finden sich darüber hinaus in der angehängten Synopse.

1.4.1. Definition des Medienintermediärs nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 DMStV-E

Die neue Definition des Medienintermediärs wirft neben Fragen zur Einführung des Begriffs der „journalistisch-redaktionell verantworteten Angebote“ Schwierigkeiten bei der Abgrenzung vom neuen Telemedientyp des KI-Informationssystems auf. **Die Medienanstalten regen daher an, die Abgrenzung zwischen den beiden Telemedientypen im Rahmen der Definition des Medienintermediärs, namentlich in § 2 Abs. 2 Nr. 16 DMStV-E, weiter zu präzisieren.** Alternativ könnte das Merkmal der Substituierung jedenfalls in der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert werden, um eine möglichst praktikable Abgrenzung der Telemedientypen zu fördern. Vor diesem Hintergrund möchten die Medienanstalten insbesondere auf die regulatorische Einordnung der Quellenangaben, wie sie typischerweise in KI-Informationssystemen bereitgestellt werden, hinweisen.

1.4.2. Einführung allgemeiner Grundsätze nach § 92a DMStV-E

Die Medienanstalten begrüßen die Einführung allgemeiner Grundsätze für Medienintermediäre in § 92a DMStV-E. Auf drei Aspekte soll dennoch ausdrücklich hingewiesen werden:

Nach § 92a Abs. 2 DMStV-E dürfen die Vorgaben für Medienintermediäre nicht durch die Gestaltung technischer Bedienelemente oder Nutzeroberflächen umgangen werden, etwa durch eine diskriminierende Ausgestaltung von Sprachsteuerungen oder anderen Zugangswegen. Der ausschließliche Verweis der Vorschrift auf die §§ 94 und 94a DMStV-E könnte bei einer systematischen Auslegung den Rückschluss zulassen, dass eine Umgehung insbesondere von Transparenzvorgaben nach § 93 DMStV-E durch die Gestaltung von Bedienelementen keinen medienrechtlichen Bedenken begegnet. Eine solche Rückschlussmöglichkeit sollte aus Gründen der Rechtssicherheit

möglichst vermieden werden. **Die Medienanstalten erachten deshalb einen Verweis auf den gesamten Abschnitt für sinnvoll** (s. Änderungsvorschlag).

Im Hinblick auf den Vorschlag zu § 92a Abs. 3 DMStV-E wird angeregt, jedenfalls in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Nutzerautonomie nicht die Verbreitung oder Sichtbarkeit rechtswidriger Inhalte umfasst. Zudem sollte verdeutlicht werden, dass gesetzliche Schutzpflichten, insbesondere Maßnahmen zum Kinder- und Jugendmedienschutz sowie Safety-by-Design-Anforderungen, von der Regelung unberührt bleiben.

Darüber hinaus könnte unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, an den die finanziellen und technischen Kriterien anknüpfen, geprüft werden, auf die in § 92 Abs. 4 DMStV-E vorgesehene Begrenzung im Interesse einer effektiven Rechtsdurchsetzung zu verzichten. Dies dürfte insbesondere mit Blick auf die ohnedies bestehende Begrenzung des Anwendungsbereichs der Regelungen zu Medienintermediären nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV gelten.

1.4.3. Diskriminierungsfreiheit nach § 94 DMStV-E und Outlinks

Die Medienanstalten begrüßen die Einbeziehung der Bevorzugung eigener Angebote und Inhalte als besonderen Fall der Diskriminierung nach § 94 Abs. 2 DMStV-E sowie die Verpflichtung zur Zulassung von Outlinks nach § 94 Abs. 1a DMStV-E.

Die Neuregelung des § 94 Abs. 3 S. 1 DMStV-E führt allerdings dazu, dass Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten bei Verstößen nach § 94 Abs. 1 DMStV-E nicht beschwerdebefugt sind. Mit Blick auf die beabsichtigte Verpflichtung der Anbieter von Medienintermediären zur Zulassung von Outlinks könnte dies dazu führen, dass Nutzenden, die Outlinks setzen und bei denen es sich gleichzeitig nicht um Anbieter i. S. d. Norm handeln, keine eigene Beschwerdebefugnis zukommt. Verstöße könnten dann unbeachtet bleiben, sofern die Anbieter nach § 94 Abs. 3 DMStV-E hiervon keine Kenntnis erlangen. **Die Medienanstalten regen an, zu prüfen, ob die Eingrenzung der Beschwerdebefugten zu Regelungslücken führen könnte.**

Gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 MStV können die Medienanstalten nur in offensichtlichen Fällen mögliche Diskriminierungen von Amts wegen verfolgen. **In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Medienanstalten die Möglichkeit einzuräumen, auch bei nicht offensichtlichen Fällen von Amts wegen ermitteln zu können.** Durch das Einräumen eines Aufgreifermessens

zugunsten der Medienanstalten, wäre ein erhöhter finanzieller Aufwand durch den gesteigerten Einsatz personeller Ressourcen nicht zu befürchten.

Auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen lässt sich das Vorliegen des Diskriminierungstatbestandes i. S. v. § 94 Abs. 1 DMStV-E in der Praxis nur mit erheblichen Schwierigkeiten durch die Medienanstalten gerichtsfest nachweisen. Aufgrund der Wissenshoheit der Anbieter über die Funktionsweise ihrer Medienintermediäre und der Weigerung der Offenlegung hierüber unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse entsteht ein Durchsetzungsdefizit. **Insbesondere vor dem Hintergrund angestrebter Entbürokratisierung wird angeregt, insofern eine Beweislastumkehr zu regeln.**

1.4.4. § 108 Abs. 3 und Abs. 4 DMStV-E

Die Medienanstalten begrüßen, dass Möglichkeiten geschaffen werden sollen, auf wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen medienrechtliche Vorgaben zu reagieren.

Das Erfordernis wiederholter, rechtskräftig festgestellter und schwerwiegender Rechtsverstöße könnte die Regelung in der Praxis allerdings aufgrund der hohen Hürden weitgehend leerlaufen lassen. Dies gilt umso mehr, als vorliegend keine Pflicht der Medienanstalten zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 82 bis 85, 94 und 94a DMStV-E für den betroffenen Anbieter zwingend vorgesehen ist, sondern den Medienanstalten insofern ein Ermessen eingeräumt wird. Zudem kann das Erfordernis einer rechtskräftigen Feststellung aufgrund der Dauer entsprechender Verfahren zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufsicht und Sanktionierung führen.

1.5. Regulierung von Sprachassistenten

Vor dem Hintergrund veränderter Wertschöpfungsstrukturen im digitalen Audiomarkt sollten, über die bereits bestehende Auffindbarkeitsregulierung hinaus, Anpassungen im MStV in den Blick genommen werden, die den Zugang der Hörfunkveranstalter zu vermarktungsrelevanten, anonymisierten Nutzungsinformationen verbessern.

1.6. Verbreitungspflicht für OTT-Plattformen

Gleichsam tragen die Belegungs- und Must-Carry-Vorgaben (§ 81 MStV) bislang den veränderten Mediennutzungsgewohnheiten nur unzureichend Rechnung, da sie ausschließlich für infrastrukturgebundene Plattformen gelten. Angesichts der wachsenden Bedeutung von OTT-Plattformen für die

Meinungs- und Angebotsvielfalt sollte die Infrastrukturbindung aufgehoben werden. Dadurch kann die bestehende regulatorische Schieflage beseitigt, die Sichtbarkeit insbesondere lokaler und regionaler Medienangebote gestärkt und eine infrastrukturunabhängige Gleichbehandlung der Inhalteanbieter sichergestellt werden. **Um eine Gleichbehandlung der Inhalteanbieter sicherzustellen und bestehende Vielfaltshemmnisse abzubauen, regen die Medienanstalten daher die Aufhebung der Infrastrukturbindung bei den Belegungsvorgaben an.**

2. Gattungsspezifische Regulierung Künstlicher Intelligenz (KI)

Die neue Telemedienkategorie des KI-Informationssystems schließt eine bestehende Regulierungslücke. **Die Medienanstalten begrüßen den Vorstoß der Länder ausdrücklich, da so der Entwicklung Rechnung getragen wird, dass KI-Angebote zunehmend andere Medienquellen ersetzen und für deren Nutzer zu der bevorzugten bzw. einzigen Informationsquelle werden.** Gleichzeitig steuern KI-Informationssysteme zunehmend die Verbreitung von Medieninhalten. Deshalb ist ihre organisatorische und technische Prägung wesentlich für Meinungsvielfalt und Informationsfreiheit. Der Nutzung von Quellen und Trainings- und Nutzerdaten kommt dabei auch für die Angebotsvielfalt eine besondere Rolle zu. Für die weitere Beratung des Entwurfs empfehlen die Medienanstalten folgende Änderungen und Ergänzungen:

2.1. Begriff „System“ durch „Dienst“ ersetzen

Der Begriff „KI-Informationssystem“ ist an den Begriff des „KI-Systems“ aus der EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) als Produkthaftungsgesetz angelehnt. Aufgabe der Medienaufsicht ist jedoch im Kern nicht die Produktregulierung, sondern vielmehr die medienrechtliche Regulierung. **Der Überzeugung der Medienanstalten nach scheint daher die Verwendung des Begriffs „Dienst“, in Anlehnung an seine universelle Verwendung in EMFA und DSA, sachgerechter.** Innerhalb der Begriffsdefinition regen die Medienanstalten zudem an, den Anwendungsbereich durch tatbestandliche Anforderungen nicht zu stark einzuschränken, um den Regelzweck bestmöglich zu erreichen.

2.2. Synchronisierung des Anwendungsbereichs mit der Regulierung von Medienintermediären

Des Weiteren regen die Medienanstalten an, den Anwendungsbereich konsequent mit der Regulierung von Medienintermediärem zu synchronisieren, was zugleich einer klareren Abgrenzung zur KI-VO dienlich wäre.

2.3. Aufnahme weiterer Transparenzpflichten

Die Vorgaben für spezifische Transparenzpflichten im DMStV-E begrüßen die Medienanstalten und **schlagen darüber hinaus vor, weitere Transparenzpflichten aufzunehmen,** die den besonderen Eigenschaften von KI-Diensten (z. B. „Gatekeeper"-Funktion, Gefahr der einseitigen Quellenauswahl, Tendenz zur Reproduktion häufig geäußerter Meinungen auf Grund deren Funktionsweise) und deren Bedeutung für die Meinungsvielfalt Rechnung tragen.

3. Schutz des Informationsraums

Aus der Beobachtung von Desinformations- und Manipulationsoperationen lässt sich feststellen, dass weniger der einzelne desinformierende Beitrag, sondern die koordinierte Manipulation des Informationsraums eine destabilisierende Wirkung auf demokratische Meinungsbildungsprozesse hat. Die Verbreitung von Desinformation entsteht nicht organisch, sondern planvoll durch professionelle Akteure und Desinformationsoperationen, im Rahmen derer Plattformen technisch manipuliert werden. Betroffen sind davon grundsätzlich alle Plattformen. Regulierung sollte deshalb vorrangig technische Manipulationspraktiken adressieren. Um wirksam gegen solche Praktiken vorgehen zu können, ist eine rechtliche Grundlage die zentrale Voraussetzung.

Die von den Ländern in diesem Themenbereich unterbreiteten Vorschläge, um ein wirksames aufsichtsrechtliches Vorgehen gegen manipulative Verbreitungstechniken zu ermöglichen, sind grundsätzlich begrüßenswert. Zugleich würde ein solcher Ansatz verdeutlichen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit bei Äußerungen Einzelner höchste Priorität hat, zugleich aber Bürgerinnen und Bürger vor technischem Betrug geschützt werden können, der unabhängig vom Charakter der einzelnen Äußerung über deren Relevanz oder Absender täuscht.

3.1. Reichweitenverzerrung und Doppelgängerkampagnen

Mittel zur Verbreitung von Desinformation sind vor allem das Vortäuschen einer anderen Identität für mehr Glaubwürdigkeit sowie die Manipulation

der Reichweite durch Coordinated Inauthentic Behavior (CIB). Beides vereint findet sich in inauthentischen Nutzerkonten (Accounts). Die Analyse bekannter Desinformationsoperationen zeigt, dass die Nutzung inauthentischer Accounts das primäre Instrument zur Verbreitung von Desinformation darstellt.

Während § 19b DMStV-E das Phänomen der Absenderverschleierung und damit vorrangig „Doppelgänger"-Kampagnen erfasst, soll mit § 19a DMStV-E die koordinierte Reichweitenverstärkung adressiert werden. **Beide Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen.**

In Bezug auf § 19a Abs. 2 DMStV-E sollte allerdings aus Sicht der Medienanstalten die Definition für die koordinierte Reichweitenverstärkung nicht an die reine Automatisierung anknüpfen. Denn wie eine Analyse der bislang bekannten Desinformationsoperationen gezeigt hat, laufen diese praktisch nie vollautomatisiert ab, sondern beruhen vielmehr unmittelbar auf manueller Ausführung durch menschliche Arbeitskraft. Oftmals werden im Rahmen einer Operation zahlreiche Arbeitnehmer angestellt, um diverse inauthentische Accounts in sozialen Netzwerken zu bespielen und darüber Desinformation zu verbreiten. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, die Nutzung inauthentischer Accounts zur Verbreitung von Inhalten zugrundezulegen. Für ein effektives aufsichtsrechtliches Vorgehen gegen CIB sollte es außerdem möglich sein, Maßnahmen gegenüber den Plattformen ergreifen zu können. Dazu erscheint es sinnvoll, die bisher in § 109 Abs. 3 DMStV-E vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Dritten als Regelbeispiele auszugestalten. So könnten von den Plattformen nicht nur die Entfernung oder Sperrung, sondern auch mildere Maßnahmen verlangt werden, wie z. B. die Herabstufung im Algorithmus. Dies ist vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit geboten.

Neben dem Problem des Anknüpfungspunkts in den Abs. 1-3 (vollautomatisierte Vorgänge ggü. inauthentischen Accounts), stellt sich im Hinblick auf Abs. 4 die Frage, ob der Ausnahmetatbestand so weit gefasst werden sollte, dass praktisch kein Anwendungsbereich für den Regelfall – den Unzulässigkeitstatbestand des Abs. 1 – verbliebe.

Nach § 19a Abs. 4 DMStV-E soll – nach hiesigem Verständnis – bei der koordinierten künstlichen Reichweitenverstärkung (nur) eine Kennzeichnungspflicht greifen, wenn eine hohe [/überwiegende] Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch authentische Accounts von normalen Nutzenden, die nicht Teil einer Desinformationsoperation sind, zur Erhöhung der Reichweite

beigetragen haben. Da dies in der Praxis kaum auszuschließen sein wird, besteht die Sorge, dass außerhalb der Kennzeichnungspflicht kein Anwendungsbereich verbleibt und die Norm im Übrigen ins Leere läuft.

Die Medienanstalten regen daher konkretisierende Anpassungen am Entwurf an, um eine Durchsetzung der Regelungen praktisch zu ermöglichen und inauthentische Accounts passgenau zu adressieren.

3.2. Ausweitung des Gebots der Staatsferne auf Online-Medien

Die öffentliche Meinungsbildung wird zunehmend durch gezielte Informationsmanipulation ausländischer staatlicher Akteure beeinflusst. Diese auch FIMI (Foreign Information Manipulation and Interference) genannte Form von Desinformation zielt darauf ab, Gesellschaften zu spalten und demokratische Prozesse zu destabilisieren. Während das Gebot der Staatsferne im Rundfunkrecht seit langem etabliert ist, gilt es bislang nicht in gleicher Weise für Online-Medien. Aktuell unterliegt die Kontrolle staatlicher Öffentlichkeitsarbeit vor allem dem Wettbewerbsrecht.

Die Medienanstalten regen daher an, das Staatsferneprinzip aus dem Rundfunkrecht auf journalistisch-redaktionell gestaltete Online-Medien auszuweiten. Da die Vorschrift aus dem Rundfunkrecht (§ 53 Abs. 3 MStV) aufgrund fehlender Zulassung auf Online-Medien schwer übertragbar erscheint, sollte eine neue vergleichbare Vorschrift geschaffen werden, die Rundfunk und journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien gleichermaßen regelt. Ziel sollte es sein, alle denkbaren Formen staatlicher Einflussnahme zu erfassen, wobei bereits geringe Einflussmöglichkeiten als schädlich zu bewerten sind.[3]

3.3. Aufsicht über journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien (§§ 19, 109 MStV)

Der MStV sieht im Bereich der journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien ein triales Aufsichtsmodell vor: Selbstregulierung durch den Deutschen Presserat, Selbstregulierung durch anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und Regulierung durch die Medienanstalten (§ 19 Abs. 3 MStV). Der MStV scheint dabei davon auszugehen, dass sich sämtliche Anbieter von Telemedien, in denen Inhalte periodischer Druckerzeugnisse wiedergegeben werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 MStV), der freiwilligen

[3] Vgl. 30-Prozent-Regel im ZDF-Urteil des BVerfG.

Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat angeschlossen haben. Diese Annahme trifft aber nicht zu. Solche Anbieter i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV, die keiner Selbstkontrolleinrichtung (wie dem Presserat) angehören und ein Printäquivalent herausgeben, unterliegen aktuell keiner Aufsicht.

Um die Aufsichtslücken zu schließen, wäre aus Sicht der Medienanstalten eine Regelung zu begrüßen, nach der sie für alle Online-Medien zuständig sind, die nicht dem Presserat oder einer Selbstregulierung angeschlossen sind (Medienkonvergenz). Eine Aufhebung der Differenzierung in §§ 19, 109 MStV wäre im Sinne der Rechtsklarheit und räumt außerdem verfassungsrechtliche Bedenken am Status Quo aus.

3.4. Verzahnung der Aufsichtsstrukturen zwischen Medienaufsicht und Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle

Die Medienanstalten regen an, die Aufsichtsstrukturen zwischen Medienanstalten und Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, insbesondere dem Deutschen Presserat, klarer zu verzahnen. Journalistisch-redaktionelle Telemedien sollten hinsichtlich der Einhaltung journalistischer Grundsätze entweder einer wirksamen Selbstregulierung oder subsidiär der Aufsicht der Medienanstalten unterliegen. Ergänzend sollte eine ausdrückliche Grundlage für einen verlässlichen Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Aufsichtsstrukturen geschaffen werden.

3.5 Journalistische Sorgfaltspflichten

Die Ergänzungen in den §§ 6 und 19 DMStV-E dürften weitreichende Ermittlungsbefugnisse der Medienanstalten begründen, die bis in die Organisation von Medienanbietern hineinreichen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre aus Sicht der Medienanstalten eine Klarstellung dahingehend begrüßenswert, dass die Darlegungslast bezüglich der sorgfaltspflichtgemäßen redaktionellen Prozesse (Organisationsverantwortung) beim Veranstalter/Anbieter liegt.

4. Refinanzierung durch zeitgemäße Werberegulierung sichern

Um die Refinanzierbarkeit von Medienanbietern zu sichern und so die Medienvielfalt zu gewährleisten, haben die Länder Änderungen in Richtung einer ausgewogenen Werberegulierung vorgelegt. Hervorzuheben sind dabei die Weitung des Werbebegriffs und die Flexibilisierung bei der Ausstrahlung einzelner Werbespots. Die Medienanstalten begrüßen diese Bestrebungen ausdrücklich – insbesondere mit Blick auf die Schaffung eines Level-Playing-

Fields auf dem Medienmarkt. Auf einige Punkte wollen die Medienanstalten jedoch hinweisen.

4.1. Quantitative Werbebeschränkungen und Block- und Abstandswerbegebot

Aus Sicht der Medienanstalten sind die quantitativen Werbebegrenzungen des § 70 Abs. 1 MStV in ihrer momentanen Form nicht mehr zeitgemäß. **Die Medienanstalten begrüßen deshalb die Anpassung der quantitativen Werbezeitbeschränkungen des § 70 DMStV-E an den Wortlaut des Art. 23 AVMD-RL ausdrücklich.**

Auch wenn die Liberalisierungsbestrebungen der Länder zugunsten von Einzelwerbespots zur Förderung der Refinanzierbarkeit zu begrüßen sind, halten die Medienanstalten einen Vergleich der Zahl an einzeln und an gebündelt gesendeten Spots weder aufsichtsrechtlich noch aus Sicht der Veranstalter für praktikabel. Auch kann ein solcher, strikt zahlenmäßiger Vergleich zu dem – vermutlich nicht intendierten – Anreiz führen, zugunsten einer höheren Zahl an Einzelspots auf längere Spots im Werbeblock zu verzichten, um so die Zahl der Werbespots insgesamt zu erhöhen.

Im Sinne der Entbürokratisierung regen die Medienanstalten an, im Rahmen der zukünftigen Revision der AVMD-RL auf eine Abschaffung des Blockwerbegebotes hinzuwirken.

4.2. Aufhebung des Verbots regionalisierter Werbung

Die Medienanstalten nehmen zur Kenntnis, dass eine Regelung geschaffen werden soll, die die Befugnis zur Verbreitung regional oder lokal ausgerichteter Werbung gleichermaßen für Anbieter von Rundfunkprogrammen als auch für Anbieter von Telemedien mit bundesweiter Ausrichtung an einen Beitrag zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt knüpft.

Positiv ist dabei, dass hiermit für bundesweite Rundfunkanbieter ein sog. „Level-Playing-Field“ geschaffen und auch Online-Plattformen in die Regelung einbezogen werden sollen. Kritisch sehen die Medienanstalten dabei aber, dass keine wirksamen Ausgleichsmechanismen geschaffen werden, die auch zukünftig lokalen und regionalen Angeboten eine Refinanzierung ermöglicht. Während die Kosten bei der Erstellung lokaler und regionaler Inhalte mit denen von bundesweiten Inhalten vergleichbar sind, sind die Refinanzierungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkter, denn potentieller Nutzerkreis und Vermarktung sind auf ein kleines, lokales Verbreitungsgebiet beschränkt. Lokale Werbepartner und lokale Werbemärkte waren und

bleiben dabei unerlässlich für die Refinanzierung von lokalen und regionalen Angeboten.

Die Liberalisierung des Verbots regionalisierter Werbung sollte deshalb mit einem Kompensationsmechanismus zugunsten lokaler und regionaler Angebote verbunden werden, wie etwa eine Vielfaltsabgabe von großen Onlineanbietern zugunsten der lokalen Angebote. **Die Medienanstalten unterstützen deshalb ausdrücklich den in § 103f Abs. 1 Nr. 2 DMStV-E angelegten Ausgleichsmechanismus: Um Anbietervielfalt zu erhalten, sollen lokal- oder regionaljournalistische Angebote Dritter gefördert werden.**

Dieses gesetzliche Konzept sollte aber nicht nur bei marktbeherrschenden Anbietern gelten, sondern auch dem § 112a DMStV-E zugrunde liegen. Regionalisierte Werbung sollte dann zulässig sein, wenn im Gegenzug lokale oder regionale Inhalte gefördert werden. Der in § 112a enthalte Ausgleichsmechanismus in den Ziffern 1 und 2 sollte in diesem Sinne deutlich nachgeschärft werden. Die Kooperationsverpflichtung in Ziffer 2 sichert in der derzeitigen Ausgestaltung bei Kooperationen mit (großen) Online-Plattformen – mangels Verhandlungsparität und mangels einer Durchsetzungsmöglichkeit über die Medienanstalten – nicht eine angemessene Vergütung von unabhängigen lokalen und regionalen Anbietern. Dasselbe gilt für Ziffer 1.

Das gesetzliche Erfordernis eines Beitrags zur Sicherung der Meinungsvielfalt bedarf zusätzlich einer Möglichkeit zur effektiven Durchsetzung. Effektiv durchgesetzt werden kann die Norm nur mit der Möglichkeit zur Verhängung eines – auch gegenüber großen Anbietern – fühlbaren Bußgelds, da sie aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Beanstandung und der Untersagung unzureichend erscheinen. **Im Sinne der Durchsetzbarkeit regen die Medienanstalten daher an, einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand zu verankern und dass der Abschluss einer Kooperation im Einvernehmen der Medienanstalten erfolgen muss.**

4.3. Ideelle und politische Werbung sowie staatliche Informationsarbeit

Die Medienanstalten begrüßen den Vorschlag der Länder, das Verbot ideeller Werbung für den privaten Rundfunk aufzuheben und die Regeln für die staatliche Informationsarbeit zu kodifizieren. Dies verbessert die Wettbewerbsbedingungen zwischen linearen und nicht-linearen Medien und eröffnet dem privaten Rundfunk zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten.

Gleichzeitig ist es aus Sicht der Medienanstalten wichtig, klare Grenzen für ideelle Werbung und staatliche Informationsarbeit zu formulieren. Es sollte

sichergestellt sein, dass finanzstarke Akteure nicht die Möglichkeit haben, über ideelle Werbung inhaltlich Einfluss zu nehmen. Staatliche Informationsarbeit darf auch weiterhin nur in eng definierten Grenzen möglich sein, damit keine finanziellen Abhängigkeiten von Medien zu staatlichen Leistungen entstehen, die im Widerspruch zum Gebot der Staatsferne stehen.

Dem tragen die vorgesehenen Regelungen zu den Sicherheitsinseln, zum Anteil ideeller Werbung und staatlicher Informationsarbeit an der Gesamtwerbedauer, zur Anrechnung auf die Werbezeiten und zum Verbot der Themenplatzierung aus Sicht der Medienanstalten weitestgehend Rechnung. Jedoch scheint die Abgrenzung von ideeller Werbung und politischer Werbung nach dem Gesetzesentwurf nur schwer möglich, da sich die Zielrichtungen dieser verschiedenen Werbeformen oftmals überschneiden. **Die Medienanstalten regen an, eine rechtssichere und klare Abgrenzung zwischen den Werbeformen zu verankern.** Darüber hinaus sollten Produktplatzierungen nur bei Wirtschaftsgütern möglich sein, um die Verwechslungsgefahr gerade bei ideellen Botschaften auszuschließen.

Mit Blick auf die folgenden Regelungen würden die Medienanstalten im Sinne der Rechtssicherheit eine Klarstellung begrüßen: Die Schrankenregelung in § 8 Abs. 9 b S. 2 DMStV-E erscheint vergleichsweise unbestimmt. Gleiches gilt für den Verweis auf die „Vorbildfunktion der Regelungen zur Chancengleichheit gemäß § 68“ in der Gesetzesbegründung. Die Möglichkeit zur rechtssicheren, entsprechenden Anwendung des § 8 Abs. 13 DMStV-E scheint angesichts der im Übrigen angestrebten Differenzierung zwischen Werbung und staatlicher Information vor dem Hintergrund der allgemein formulierten Werbegrundsätze fraglich.

Darüber hinaus regen die Medienanstalten an, die Grundsätze der Satzungsbefugnis in § 8 Abs. 9 b S. 3 DMStV-E in die zur Durchführung der §§ 8 bis 11, 70 und 71 MStV erlassenen Satzungen gem. § 72 Satz 1 MStV aufzunehmen.

Hinsichtlich der Ergänzung im neuen § 65 Abs. 3 DMStV-E ist fraglich, ob bei bloßer Erstattung von Selbstkosten die Einordnung als Werbung – wohl entgegen der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) – ausscheiden sollte. **Die Medienanstalten empfehlen eine einheitliche Kennzeichnung von Wahlwerbung, unabhängig von der etwaigen Erstattung der Selbstkosten.**

Zu begrüßen ist die Klarstellung in § 74 Satz 3 DMStV-E. Die Medienanstalten empfehlen allerdings zu prüfen, ob die Anknüpfung an den Begriff politischer

Akteur möglicherweise zu einschränkend ist bzgl. weiterer staatlicher Stellen, Gebietskörperschaften oder NGOs.

5. Medienvielfalt vor Ort

Die demokratische Bedeutung lokaler und regionaler Medien ist nach wie vor groß. Aus Sicht der Medienanstalten ist es daher begrüßenswert, dass die Länder im DMStV-E konkrete rechtliche Grundlagen schaffen, um die Situation lokaler und regionaler Medien zu verbessern und lokale und regionale Berichterstattung zu stärken. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der lokalen und regionalen Medien müssen wirtschaftliche Modelle und Regulierung neu gedacht werden.

Die in § 112 Abs. 2 DMStV-E vorgesehene Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten werden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere der Ansatz, künftig neben der Förderung der technischen Infrastruktur Rundfunkbeitragsmittel erforderlichenfalls auch für die Förderung lokaler und regionaler Informationsangebote einsetzen zu können, wird positiv bewertet. Dadurch wird das Handlungsspektrum der Medienanstalten im Bereich der Förderung erweitert und flexibilisiert. Um jedoch eine flächendeckende Förderung von Medienangeboten sicherzustellen, sollte auch eine Unterstützung einfacher Telemedienanbieter ermöglicht werden. Bereits heute existieren in Deutschland Regionen, in denen eine ausreichende Versorgung mit vielfältigen lokalen und regionalen Medienangeboten nicht gewährleistet ist. Die vorgesehene Beschränkung würde zu einer Verschärfung dieser Situation führen. Zudem unterstützen einige Medienanstalten schon heute Telemedienanbieter durch die Ausreichung von Landesmitteln, um einer Gefährdung der publizistischen Vielfalt entgegenzuwirken. **Aus Sicht der Medienaufsicht empfiehlt es sich daher, die Eingrenzung der Förderung auf private lokale und regionale Rundfunkveranstalter und rundfunkähnliche Telemedienanbieter aufzuheben.**

Mit Blick auf den Wandel der Medienwelt erscheint darüber hinaus die vorgesehene Regelung, künftig neben Rundfunkübertragungstechniken auch Verbreitungstechniken fördern zu können, aus Sicht der Medienanstalten noch zu kurz. Insbesondere die Anschaffung von auf KI basierenden Anwendungen ist mit hohen Kosten verbunden. **Vor diesem Hintergrund regen die Medienanstalten an, dass auch eine Unterstützung von Rundfunkveranstaltern bei Investitionen in zeitgemäße und zukunftsorientierte Produktionstechnik ermöglicht wird.** Um Förderinstrumente optimal nutzen zu können, bitten die Medienanstalten die Länder zudem, sich auf europäischer

Ebene für die Einführung entsprechender Bereichsausnahmen bei der Förderung lokaler und regionaler Medienangebote einzusetzen.

Die in § 112 DMStV-E eröffnete Möglichkeit, Kooperationen zwischen dem nichtkommerziellen (und ggf. kommerziellen) sowie dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus Rundfunkbeitragsmitteln der Medienanstalten zu fördern, sollte vor allem Maßnahmen betreffen, die unmittelbar der Stärkung der lokalen und regionalen Medienvielfalt sowie der hierfür erforderlichen Strukturen dienen.

6. Effektiver Schutz der Jugend und der Menschenwürde im digitalen Raum

Die Medienanstalten begrüßen die von den Ländern vorgeschlagenen Weiterentwicklungen des Entwurfs für den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV-E). Im Einzelnen:

6.1. Vereinsverbote

Digitale Medienangebote sind heutzutage ein wesentliches Instrument verfassungsfeindlicher und terroristischer Propaganda. Vereinsverbote nach Art. 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 VereinsG sind ein zentrales Instrument zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung und umfassen auch die Online-Präsenz verbotener Organisationen. Die Medienanstalten begrüßen daher den von den Ländern vorgebrachten Gesetzesentwurf, der das Ziel eines effektiven Gleichlaufs des Medien- und Vereinsrechts verfolgt. Aus Gründen der Staatsferne und der daraus zu gewährleistenden Unabhängigkeit der Medienaufsicht, regen die Medienanstalten ausdrücklich an, einen Ermessenspielraum zu verankern.

In der angehängten Synopse angeregte Änderungen und Ergänzungen sind im Wesentlichen klarstellender Natur und zielen nicht auf eine inhaltliche Abkehr von den Vorschlägen der Länder.

6.2. Erweiterung des Straftatenkatalogs

Die Medienanstalten begrüßen die Erweiterung von § 4 Abs. 1 JMStV-E um die §§ 111, 126, 126a und 140 StGB. Dies stärkt den Gleichlauf zwischen Strafverfolgung und medienrechtlicher Aufsicht und schließt bestehende Lücken bei der Entfernung demokratiegefährdender Inhalte.

6.3. Family Influencing

Die Medienanstalten begrüßen die geplante Stärkung des Minderjährigenschutzes in § 6 JMStV-E. Die Zuständigkeit der für den Jugendschutz zuständigen Stellen bei der Produktion der Inhalte bleibt unberührt.

6.4. Age-de.xml Privilegierung eingrenzen

Die Medienanstalten halten an ihrer Forderung fest, die Möglichkeit der Pflichterfüllung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV durch eine bloße maschinenlesbare Alterskennzeichnung mit dem Labelingstandard age-de.xml für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 JMStV künftig auf Inhalte bis einschließlich der Altersstufe „ab 12 Jahren“ zu begrenzen. Für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ab 16 bzw. 18 Jahren sollte demgegenüber eine wirksamere Zugangsbeschränkung erforderlich sein, da eine reine Kennzeichnung bzw. Labelung für sich genommen keinen hinreichenden Schutz Minderjähriger gewährleistet. Eine solche Ausgestaltung dient zugleich einer effektiven Aufsicht, weil sie klare, überprüfbare und tatsächlich durchsetzbare Anforderungen schafft und verhindert, dass gesetzliche Jugendschutzpflichten durch rein formale Kennzeichnungen faktisch leerlaufen.

Die Medienanstalten regen daher eine Anpassung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV an. Diese Anregung bezieht sich jedoch nicht auf Jugendschutzprogramme gem. § 11 Abs. 2 JMStV, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.

6.5. Weiterentwicklung der Verpflichtungen zu Medienkompetenz

Video-Sharing-Plattformen (VSP) sind bereits jetzt durch die AVMD-RL zu Medienkompetenzmaßnahmen verpflichtet. Aus Sicht der Medienanstalten gilt es, die Medienkompetenzvermittlung durch VSPs stärker im MStV zu verankern und zugleich Vorgaben der AVMD-Richtlinie umzusetzen (Art. 28b Abs. 3 lit. j AVMD-RL). Dies betrifft wirksame Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung und die Berichterstattung an die zuständige Medienanstalt. Gleichermaßen sollten aus Sicht der Medienanstalten auch Anbieter von KI-Informationssystemen hinsichtlich Medienkompetenz adressiert werden. Demnach sollten KI-Informationssysteme trotz des Fehlens einer entsprechenden europarechtliche Vorgabe wie bei den VSPs gesehen und adressiert werden. Grund dafür ist deren erwartete, überragende Bedeutung für die Meinungsbildung, auch mit Blick auf die Notwendigkeit von

Medienkompetenz. **Die Medienanstalten regen daher an, die Verpflichtungen zur Medienkompetenz für VSPs und KI-Informationssysteme in den DMStV-E aufzunehmen.**

6.6. Weiterentwicklung von jugendschutz.net

Die Medienanstalten begrüßen die Änderungsvorschläge, nach denen die konkrete Beschreibung der Aufgaben von jugendschutz.net in einer Kooperationsvereinbarung mit den Partnern erfolgen soll.

Bisher beschränkte sich die im JMStV-E vorgesehene Anbindung von jugendschutz.net an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf eine unverbindliche Zusammenarbeit, ohne dass die Medienanstalten konkrete Steuerungs- oder Prüfmöglichkeiten hatten. Dies erschwerte auch die haushaltsrechtlich gebotene Mittelverwendung seitens der Medienanstalten, da eine klare, abrechenbare Leistungsbeziehung fehlte. Über eine Kooperationsvereinbarung lassen sich hingegen Aufgaben, Leistungsumfang und die bedarfsgerechte Finanzierung regeln.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Vereinbarung für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen wird. Die Medienanstalten regen an, dass bei der gesetzlichen Festlegung eines Vereinbarungszeitraums sowohl die Planungssicherheit von jugendschutz.net als auch die engen Haushaltsintervalle der Medienanstalten Berücksichtigung finden.

7. Medienaufsicht weiterentwickeln

Die Weiterentwicklungen der digitalen Medienwelt müssen sich auch in der der Struktur der Medienaufsicht spiegeln. Um auch in Zukunft eine freie und vielfältige Medienordnung effektiv und effizient gewährleisten zu können, begrüßen die Medienanstalten die Reformüberlegungen der Länder grundsätzlich. Sie möchten ferner auf ausgewählte Aspekte hinweisen, um den Reformprozess aus der Praxis konstruktiv zu begleiten.

7.1. Moderne Struktur der Medienanstalten

Die Medienanstalten begrüßen die Reformüberlegungen der Länder. Die vorgesehene Flexibilität beim Zuschnitt der Gremien stärkt die Zukunftsfestigkeit der Medienaufsicht.

Dieser Ansatz sollte sich auch in der Verfahrensorganisation widerspiegeln. Die detaillierten Vorgaben des § 107 DMStV-E bergen das Risiko, notwendige zukünftige Anpassungen zu erschweren und zusätzliche

Zuständigkeitsfragen zu schaffen. Beschlusskammern können insbesondere bei einer hohen Zahl gleichartiger, rechtlich geklärter Standardfälle erhebliche Effizienzgewinne ermöglichen. Grundsatzentscheidungen sollten hingegen weiterhin einem breit besetzten föderalen Gremium vorbehalten bleiben. Der Einsatz von Beschlusskammern sollte daher auf Aufsichtsbereiche mit einem sehr hohen Aufkommen einfach gelagerter Fälle beschränkt werden.

Die Medienanstalten regen an, das Selbstorganisationsrecht gesetzlich zu stärken, indem den Medienanstalten die Bildung von Beschlusskammern zur Prüfung und Entscheidung von Einzelfällen ermöglicht wird, soweit dies der Verfahrenseffizienz dient. Ob und in welchen Bereichen Beschlusskammern konkret eingerichtet werden, sollte der Entscheidungshoheit der Medienanstalten vorbehalten bleiben.

7.1.1. Hinweise zur Ausgestaltung der Beschlusskammern

Im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts sollte die DK Anzahl, Zuständigkeit, Besetzung, Vertretung, Rotation und Geschäftsverteilung der Beschlusskammern durch Geschäftsordnung selbst regeln können, wie es in Teilen auch bereits jetzt im DMStV-E angelegt ist.

Als gesetzliche Leitplanken erscheinen die folgenden Punkte sinnvoll:

- Beschlusskammern können aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen.
- Die Besetzung kann auch mit fachkundigen Mitarbeitenden der Medienanstalten erfolgen; die Entsendung sollte dabei medienanstalts- und nicht personenbezogen sowie durch die jeweilige Hausspitze erfolgen.
- Die in der Geschäftsordnung getroffenen konkreten Besetzungsregelungen sollten sicherstellen, dass unterschiedliche fachliche Perspektiven eingebunden werden und den verschiedenen Qualifikationsanforderungen der Landesmediengesetze Rechnung getragen wird.

7.1.2. Unverzügliche Zuleitung nach § 107 Abs. 1 DMStV-E

Die Medienanstalten weisen darauf hin, dass alle die Entscheidung durch die Organe vorbereitenden Schritte eines Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens, insbesondere Sachverhaltsermittlung und Anhörung, regelmäßig durch die jeweils zuständige Medienanstalt erfolgen. Erst nachdem sie diese Erkenntnisse gesammelt und den Fall tatsächlich wie rechtlich aufbereitet hat, erfolgt eine unverzügliche Abgabe an das zuständige

Gremium in Form einer Beschlussvorlage. Entsprechend werden auch die für die Bearbeitung bundesweiter Fälle erforderlichen Ressourcen in den Medienanstalten vorgehalten. Lediglich die Organisation und Vorbereitung der Gremiensitzung wird gemeinsam über Personal in der GGS finanziert. Gleiches gilt für die Kosten von Gerichtsverfahren, die nur in Grundsatzangelegenheiten anteilig durch den Gemeinschaftshaushalt bezuschusst werden.

Die Medienanstalten regen daher an, in § 107 Abs. 1 DMStV-E klarzustellen, dass die unverzügliche Zuleitung an die DK die unverzügliche Zuleitung zur Entscheidung meint.

7.1.3. Federführungsprinzip

Hinsichtlich des von den Ländern in § 105a vorgeschlagenen Federführungsprinzips möchten die Medienanstalten auf eine klarstellende Differenzierung hinweisen:

So ergibt sich aus § 106 Abs. 3 DMStV-E zunächst ein verfahrensrechtliches Federführungsprinzip, das zu begrüßen ist. Hier gilt es dennoch im DMStV-E festzuschreiben, dass die rechtliche Vertretung dennoch so ausgestaltet ist, dass es eines Beschlusses der DK bedarf.

Das in § 105a DMStV-E vorgeschlagene Federführungsprinzip wiederum bezieht sich auf die Zuweisung einer leitenden und koordinierenden Rolle bei gewissen Themen an eine Medienanstalt. Die Länder schreiben somit die bisherige Praxis der DLM fest, nicht-legislativ geregelten Themenbeauftragungen vorzunehmen, und rahmen diese zusätzlich. Dem Verständnis der Medienanstalten geht mit dieser Federführung keine rechtliche Vertretung oder Kollision mit der Zuständigkeit nach § 106 MStV einher. Diese klarstellende Regelung zur Möglichkeit der Federführung (oder Themenbeauftragung) ist begrüßenswert. Die genaue Ausgestaltung sollte, wie auch in § 105a Abs. 2 DMStV-E vorgesehen, in der Entscheidungskompetenz der DK verbleiben.

Von den beiden vorgenannten Federführungen sind die gesetzlich geregelten Beauftragten gemäß § 111 Abs. 6 Neunter MÄStV zu unterscheiden, die Beauftragungen für Europäische Verordnungen vorsehen. Da die damit einhergehenden Aufgaben zunehmen und Personal- sowie Kompetenzaufbau verlangen und im Sinne der Kontinuität, empfiehlt sich eine Beauftragung durch Beschluss der DK für eine Laufzeit von fünf Jahren. Eine Wiederwahl sollte möglich sein.

7.1.4. Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen

Die Medienanstalten begrüßen darüber hinaus Bestrebungen zur Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen. Unklar bleibt jedoch, ob sich die Vorgabe zu gemeinsamen digitalen Strukturen nur auf die gemeinsame Zusammenarbeit bezieht oder insgesamt eine einheitliche digitale Infrastruktur angeschafft werden soll. Die Medienanstalten weisen darauf hin, dass sie neben der gemeinsamen Aufsicht über bundesweite Angebote auch rein landesbezogene Aufgaben wahrnehmen, die teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und mit entsprechend spezifischen Anforderungen an die digitale Infrastruktur verbunden sein können.

Darüber hinaus sollte aus Sicht der Medienanstalten die bereits in § 109b DMStV-E vorgesehene Digitalisierung der Verwaltungsverfahren auch im Innenverhältnis konsequent vorangetrieben werden. Besonders vielversprechend wäre in diesem Zusammenhang die Ermöglichung elektronischer Abstimmungsverfahren innerhalb und außerhalb von Gremiensitzungen. Da § 104a Abs. 8 DMStV-E bislang nur digitale und hybride Sitzungen, nicht aber digitale Beschlussfassungen vorsieht, regen die Medienanstalten zur Schaffung von Rechtssicherheit eine Klarstellung mit Blick auf die Zulässigkeit digitaler Abstimmungen sowie einer entsprechenden Regelungsermächtigung für die Geschäftsordnung an.

7.1.5. Sonstiges

Darüber hinaus erscheint aus Sicht der Medienanstalten das Verhältnis der Aufsichtsmaßnahmen der DK nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 DMStV-E zu den Aufsichtsaufgaben des RKM nach § 105 Abs. 4 DMStV-E und des Rates für Jugendmedienschutz und Medienkompetenz (RJM) nach § 14 f. JMStV-E noch nicht klar und trennscharf geregelt zu sein. Die Medienanstalten regen daher Konkretisierungen zur Abgrenzung an.

Bei den Inkompatibilitätsregelungen in § 104a Abs. 7 DMStV-E sollte außerdem nach Auffassung der Medienanstalten zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass auch Anbieter von Medienintermediären, Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Video-Sharing-Diensten und KI-Informationssystemen von dieser Unvereinbarkeit erfasst sind.

7.2. Gremienzuständigkeit bei Fensterprogrammveranstaltern

Bei der Zulassung der Fensterprogrammveranstalter (Regionalfensterveranstalter und Drittsendezeitveranstalter) ist in § 105 Abs. 5 DMStV-E eine Veränderung der Gremienzuständigkeit vorgesehen, die die Medienanstalten

kritisch bewerten. Bisher war bei der Auswahl und Zulassung der Veranstalter das Benehmen mit der Kommission für Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) herzustellen. Der DMStV-E nennt nunmehr die GVK.

Das sehr aufwendige Drittsendezeitverfahren unterliegt aufgrund verschiedener notwendiger Verfahrensschritte sowie der Einbeziehung der KEK und der Gremien der zuständigen Medienanstalt einem sehr strengen Zeitplan über einen Zeitraum von ca. 16 Monaten, um die Lizenzen rechtzeitig vor Ablauf der bisherigen Lizenzen vergeben zu können. Das nächste Drittsendeverfahren steht für Anfang 2027 an und würde ggf. noch zum Zeitlauf des Inkrafttretens des DMStV-E laufen.

Die Medienanstalten regen an, aus prozessökonomischen Gründen die im DMStV-E vorgesehene Einbindung der GVK zu überdenken. Konsequenterweise sollte das Benehmen in § 105 Abs. 5 DMStV-E mit dem Rat für Konzentrationsermittlung und Medienökonomie (RKM) oder aber der DK hergestellt werden, wobei die bisherige fachliche Expertise der KEK wohl am ehesten beim RKM zu verorten wäre. Auch für die Zulassung der Regionalfensterprogramme erscheint eine Einbindung des RKM sachgerechter.

7.3. Bemessung der Gebührenhöhe am wirtschaftlichen Vorteil

Mit Blick auf die Finanzierung der Medienaufsicht und angesichts des erweiterten Zuständigkeitskatalogs möchten die Medienanstalten noch einmal die Aufnahme einer Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes anregen.

Wie auch in anderen Rechtsgebieten orientieren sich die Verwaltungsgebühren der Medienanstalten sowohl am Verwaltungsaufwand als auch am sogenannten Vorteilsausgleich. Hinter letzterem verbirgt sich der Gedanke, dass finanzstarken Anbietern ein höherer Gebührenaufwand z. B. im Rahmen eines Lizenzantrags zugemutet wird als kleineren Anbietern. Das Kriterium des Vorteilsausgleichs ist in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 – 2 BvL 2/14 –, BVerfGE 144, 369, Tz. 64 m. w. N.) und Bundesverwaltungsgerichts (zum GlüStV: BVerwG, Urt. v. 29.4.2021 – 9 C 1/20) ausdrücklich als legitimer Gebührenzweck anerkannt.

Vor dem Hintergrund der Aufhebung von § 2 Abs. 2 S. 2 Kostensatzung durch das Urteil des VG Berlin v. 28.12.2022 (VG 27 K 343.16) regen die Medienanstalten daher eine Ermächtigungsgrundlage in § 104a Abs. 10 DMStV-E an.

7.4. Mitteilungspflicht für Anbieter und Dritte in § 109 MStV

Bei Verstößen gegen medienrechtliche Bestimmungen des MStV und JMStV bildet § 109 MStV die zentrale Grundlage für Maßnahmen der Medienanstalten gegenüber Anbietern und sonstigen Verpflichteten. In der Aufsichtspraxis bestehen jedoch insbesondere bei Untersagungen und Sperrverfügungen regelmäßig Schwierigkeiten, den Vollzug angeordneter Maßnahmen zeitnah und verlässlich nachzuvollziehen. **Die Medienanstalten regen daher an, die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere von Untersagungen und Sperrverfügungen, durch die Festlegung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht zu verbessern.**

Eine Anpassung des Bußgeldkatalogs des § 115 MStV könnte diese Maßnahme sinnvoll ergänzen. Verstöße von Anbietern oder Dritten in Form von unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben gegenüber der zuständigen Medienanstalt könnten dann als Ordnungswidrigkeit entsprechend geahndet werden.

7.5. „Rechtshilfetauglichkeit“ der Medienanstalten bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Ausland

Die bislang fehlende Antragsbefugnis für Rechtshilfe erschwert die effektive Verfolgung grenzüberschreitender Sachverhalte und begrenzt die Durchsetzung medienrechtlicher Vorgaben gegenüber Anbietern mit Auslandsbezug. Eine entsprechende Erweiterung der Verfahrensmöglichkeiten könnte bestehende Vollzugsdefizite abbauen und die Wirksamkeit der Medienaufsicht erhöhen. **Um die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung zu stärken, regen die Medienanstalten daher an, die Einreichung von Rechtshilfeersuchen über das Bundesamt für Justiz (BfJ) durch die Medienanstalten zu prüfen.**

7.6. Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch mit Exekutivbehörden

Die Medienanstalten arbeiten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach MStV, JMStV, Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) und Unionsrecht eng mit nationalen und europäischen Stellen und Behörden zusammen. Diese Zusammenarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine koordinierte und wirksame Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum. Um den hierfür notwendigen Informationsaustausch rechtssicher und effizient auszugestalten, **schlagen die Medienanstalten vor, im MStV eine ausdrückliche, klarstellende Rechtsgrundlage für die behördliche Zusammenarbeit und den Austausch relevanter Informationen zu schaffen.**

7.7. Anwendbarkeit des MStV auf Angebote aus Drittstaaten

Die zunehmende Zahl von Medienangeboten aus Drittstaaten, die sich gezielt an die Öffentlichkeit in Deutschland richten, stellt die Medienaufsicht vor wachsende Herausforderungen. Dies gilt insbesondere dort, wo staatliche Propaganda, extremistische Inhalte oder sonstige medienrechtlich relevante Verstöße verbreitet werden, wie bspw. bei Vereinsverboten. Die bestehenden Regelungen des Medienstaatsvertrags erschweren in diesen Fällen eine effektive Rechtsdurchsetzung gegenüber Anbietern außerhalb der Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund regen die Medienanstalten an, die Regelungen zum Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 und 7 MStV zu präzisieren, um eine wirksame Aufsicht und Rechtsdurchsetzung gegenüber Angeboten aus Drittstaaten zu ermöglichen. Hier sprechen sich die Medienanstalten für eine Korrektur des Regel-Ausnahme-Verhältnis über das Recht eines souveränen Staats zur Rechtsdurchsetzung gegenüber Angeboten aus Drittstaaten aus. Daneben sollte zugleich sichergestellt werden, dass die im EU-Recht verankerten Grundsätze des Herkunftslandprinzips und die hierzu entwickelte Niederlassungssystematik uneingeschränkt fortgelten.

8. Zeitgemäßes Medienkonzentrationsrecht

Die Medienanstalten begrüßen die Überlegungen der Länder zur Schaffung eines medienübergreifenden Modells der Medienkonzentrationskontrolle anstelle des überholten rundfunkzentrierten Modells.

Die Umsatzschwelle i. H. v vier Mrd. Euro zur Vermutung vorherrschender Meinungsmacht sollte dabei allerdings durch eine weitere, niedrigere Umsatzschwelle als Aufgreifschwelle ergänzt werden, die den RKM zum Prüfen von Sachverhalten der Medienkonzentration berechtigt. Für eine effektive und wirksame Vielfaltssicherung sowie Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots präventiver Vielfaltssicherung bedarf es einer frühzeitigen Prüfung von potenziell vielfaltsgefährdenden Entwicklungen.

Da sich solche Entwicklungen nicht ausschließlich an den Umsatzerlösen festmachen lassen, bedarf es aus Sicht der Medienanstalten einer Aufgreifschwelle, die die Prüfung weiterer Indikatoren neben den Umsatzerlösen ermöglicht und in der Gesamtabwägung zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht führen kann. Das BIDT-Forschungsprojekt „Messung von

Meinungsmacht und Vielfalt im Internet“[4] zeigt die Bedeutung dieses mehrdimensionalen Messansatzes. Weitere relevante meinungsbildende Faktoren dieser Art sind z. B. die Darstellungsform von Inhalten, die Verbreitungstechnik und das Produktdesign, die räumliche Abgrenzung, die zeitliche Dimension, die Zielgruppenausrichtung, die Nutzerperspektive oder der Umfang von Datenmacht.

Eine Aufgreifschwelle sollte deutlich niedriger angesetzt werden, als ein möglicher Orientierungspunkt könnten die Schwellen aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dienen. Die bloße Einhaltung sonstiger medienrechtlicher Vorschriften (wie etwa die Vorgaben zu Drittsendezeiten und Regionalfenstern) sollte dabei nicht zu unverhältnismäßigen Privilegierungen innerhalb des Medienkonzentrationsrechts führen können.

Angesichts dynamischer Mediennutzung erscheint die Veröffentlichung eines jährlichen Gefährdungsberichts durch den RKM erforderlich.

Die Medienanstalten begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit zur Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich durch gemeinsame Satzungen und Richtlinien; der Gesetzgeber hat allerdings die wesentlichen Rahmenbedingungen in ausreichender Tiefe zu regeln, sodass die untergesetzlichen Konkretisierungen auf einem klaren Regelungsrahmen aufsetzen können. Mangels von Massenverfahren im Medienkonzentrationsrecht werden Fragen der Vielfaltsgefährdung anhand einzelfallbezogener Umstände und Faktoren entschieden, wofür es in diesen Fällen keiner auf Massenverfahren ausgerichteten Beschlusskammern bedarf.

Im Kontext der Weiterentwicklung des Medienkonzentrationsrechts befürworten die Medienanstalten den aufgesetzten Maßnahmenkatalog zum Schutze der Vielfaltssicherung und hier nicht zuletzt die Beteiligung Dritter an Werbeerlösen.

Als Datengrundlage für die Mediendatenbank regen die Medienanstalten an, korrespondierende Anzeigepflichten der Anbieter in Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 EMFA im DMStV-E zu ergänzen.

Im Übrigen verweisen die Medienanstalten auf die Stellungnahme der KEK.

[4] BLM - Meinungsmacht im Internet.

die
medienanstalten

Anlage: Synopse mit Änderungsvorschlägen

Bei Rückfragen stehen die Medienanstalten sehr gerne zur Verfügung.

---

die medienanstalten
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 2064690-0
info@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de

Gesellschafter
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
Medienanstalt Hessen
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesmedienanstalt
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)